

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0066-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3058/J-NR/2019

Wien, am 7. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. März 2019 unter der Nr. **3058/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit Dschihad-Rückkehrer/innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *Wie viele Personen sind den Justizbehörden zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bekannt, die seit 2014 aus Österreich ausgereist sind, um sich im Ausland am Dschihad aktiv oder mittelbar zu beteiligen (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)? Um Aufschlüsselung nach Jahr und aktiver bzw. mittelbarer Beteiligung wird ersucht.*
- 2. *Wie viele von diesen Personen sind nach aktueller Kenntnis der Justizbehörden nun wieder in Österreich aufhältig (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?*
- 3. *Wie viele von den ausgereisten Personen unterstützen oder unterstützten mutmaßlich aktiv terroristische Aktivitäten (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?*
- 4. *Wieviele von den zuvor ausgereisten Personen sind nach Kenntnis der Justizbehörden derzeit wieder in Österreich aufhältig (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?*

- 5. In wie vielen Fällen von zurückgekehrten "Dschihadisten",
 - a. kam es seit 2014 zu strafrechtlicher Verfolgung und wegen welchen Delikten? (Um Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren wird ersucht.)
 - b. kam es seit 2014 zu strafrechtlichen Verurteilungen und wegen welchen Delikten? (Um Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren wird ersucht.)
 - c. kam es seit 2014 trotz staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zur Einstellung der Verfahren? (Um Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren wird ersucht.)
 - d. kam es seit 2014 trotz einer Anklage zu einem Freispruch? Um Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren wird ersucht.
 - e. wurden die Verfahren diversionell eingestellt? Um Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren wird ersucht.

Eine Beantwortung der Fragen durch Schätzungen wäre unseriös und ist daher nicht zielführend. Eine Einzelauswertung sämtlicher wegen § 278b StGB (terroristische Vereinigung) geführter Verfahren ist mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar.

Seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz können zwar statistische Daten (VJ-Auswertung) zu Anfall, Anklage, Einstellung/Verurteilung/Freispruch nach § 278b Abs. 2 StGB zur Verfügung gestellt werden, allerdings beinhalten diese Zahlen eben gerade nicht „nur Verfahren gegen Dschihadisten“, weil § 278b Abs. 2 StGB jegliche Art der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung pönalisiert.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
§278b						
Anfall	35	83	211	236	288	221
Anklagen	1	8	48	54	58	33
Verurteilungen	0	1	28	36	30	31

(Quelle: BRZ GmbH, Stand Februar 2019)

Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass eine (aktive) Beteiligung „am Dschihad“ (gemeint offensichtlich: an Kampfhandlungen) rechtlich (zumindest auch) als Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 StGB zu werten wäre.

Gemäß § 278b Abs. 2 StGB ist strafbar, wer sich als Mitglied (§ 278 Abs. 3) an einer terroristischen Vereinigung beteiligt, wobei unter terroristischer Vereinigung per Legaldefinition des § 278b Abs. 3 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von

mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird, verstanden wird.

Unter „sich als Mitglied beteiligen“ iSd § 278b Abs. 2 StGB versteht das Gesetz (aufgrund des Verweises auf § 278 Abs. 3 StGB) jede Begehung einer strafbaren Handlung im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen zu beteiligen, dass dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen gefördert werden.

Somit wird durch § 278b Abs. 2 StGB eben gerade nicht „nur“ das Kämpfen für eine terroristische Vereinigung pönalisiert oder sich im Ausland in eine solche einzugliedern, sondern auch jede andere erdenkliche Form der Beteiligung, darunter etwa auch Geldsammlungen, das Vertreiben (via Internet) von Propaganda für eine terroristische Vereinigung, logistische Unterstützung uvam.

Zur Frage 6:

- *Wurden seit 2014 während der Haft bzw. nach der Haft justiz-externe Institutionen oder Organisationen zur ideologischen Deradikalisierung von "Rückkehrern" eingesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Institutionen waren dies jeweils?*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Grundlage wurden diese Organisationen aktiv? (Gerichtliche Weisung, Unverbindliche Teilnahme uä.)*

Erste externe Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der (weiteren) Betreuung von Insassinnen und Insassen, die wegen § 278b ff StGB beschuldigt bzw. verurteilt werden, wurde im Frühjahr 2016 getroffen. Gemeinsam mit dem Verein Neustart und dem Verein DERAD wurde auch bereits davor an einem obligatorischen Vollzugsplan gearbeitet, wobei der Verein DERAD erste Abklärungsgespräche sowie weitere Gesprächsformate in Haft durchführt (Gruppen- oder Einzelsetting). Der Verein Neustart (Bewährungshilfe) setzt im Bereich des Übergangs- und Entlassungsmanagements gezielt geschultes Personal ein. Mit der Zeit ergaben sich auch Nachbetreuungsmöglichkeiten durch den Verein DERAD in jenen Fällen, in denen eine entsprechende gerichtliche Weisung ausgesprochen wurde.

Des Weiteren ergaben sich Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Justizanstalten und externen Organisationen im Bereich der Extremismusprävention – unter anderem der Justizanstalten Wien-Simmering und Salzburg mit der Männerberatung. Die einzelnen auf die jeweiligen Bedürfnisse der jeweiligen Justizanstalten abgestimmten Kooperationen bzw. intramural-geführten Programme im Bereich Extremismusprävention entwickelten sich aus mehreren Besprechungen zwischen der zuständigen Fachabteilung der Generaldirektion für

den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen und geschulten Strafvollzugsbediensteten des Violence Prevention Networks Deutschland.

Im Bereich der Angehörigenarbeit werden Angehörige von Inhaftierten durch die Beratungsstelle Extremismus betreut und gegebenenfalls bei Besuchen begleitet.

Zur Frage 7:

- *Wie vielen Personen wurden seit 2014 aufgrund von gerichtlichen Weisungen, unverbindliche Teilnahmen u.ä., während der Haft bzw. nach der Haft, in justiz-externen Institutionen oder Organisationen zur ideologischen Deradikalisierung von "Rückkehrern" betreut? (Um Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren wird ersucht. Falls keine exakten Zahlen eruiert sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht).*

Zur Beantwortung dieser Frage ist lediglich eruiert, wieviele sogenannten „Rückkehrer“ von DERAD betreut wurden oder werden. DERAD hat dafür folgenden Zahlen von Personen, die das österreichische Staatsgebiet verlassen haben, um sich einer kämpfenden Einheit in einem ausländischen Kampfgebiet anzuschließen oder angeschlossen haben, zur Verfügung gestellt:

2015	2
2016	18
2017	32
2018	39
2019 (Stand März)	38
Rückkehrer derzeit in Betreuung mit Weisung	13
Rückkehrer derzeit in Betreuung ohne Weisung	7

Zur Frage 8:

- *Inwiefern leistet Ihr Ressort einen finanziellen Beitrag für die Arbeit solcher Institutionen? (Um Aufschlüsselung aller diesen Bereich betreffenden Förderungen Ihres Ressorts nach Organisation und nach einzelnen Jahren wird ersucht.)*

Die Betreuung durch den Verein Neustart sowie durch den Verein DERAD erfolgt auf Basis von vom BMVRDJ mit diesen geschlossenen Verträgen. Einzelne Kooperationen zwischen Justizanstalten und externen Organisationen basieren auf Verträgen bzw. auf Honorarbasis.

Zur Frage 9:

- *Im Dezember 2018 legte das österreichische "Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung" (BNED) strategische Handlungsempfehlungen zum Umgang mit "Rückkehrer/innen" vor.*
 - a. *Inwiefern folgt Ihr Ministerium den darin aufgezeigten Handlungsempfehlungen, insbesondere zum Umgang mit "Rückkehrer/innen"?*
 - b. *Wird die darin geforderte "Nationale Koordinierungsstelle zum Umgang mit Rückkehrer/innen" geschaffen? Wenn ja, wann?*

Eine Strategie zum Umgang mit Rückkehrern – auch respektive Mütter mit ihren Kindern – wird derzeit justizintern erörtert. Eine Gesamtevaluierung bisheriger Maßnahmen und möglicher weiterer wird mit exekutiven und nicht-exekutiven Strafvollzugsbediensteten sowie externen Akteuren diskutiert.

Zur Frage 10:

- *Bestehen seitens der Justizbehörden Strategien, um der Radikalisierung von Mithäftlingen in den Haftanstalten durch "Rückkehrer" vorzubeugen?*
 - a. *Wenn ja, wie sind diese ausgestaltet?*
 - b. *An welchen Justizanstalten werden sie derzeit umgesetzt?*
 - c. *Mit wievielen Betroffenen wurde im Rahmen dieser Maßnahmen bisher gearbeitet?*

Die Strafvollzugsverwaltung hat im Rahmen einer seit 2015 bestehenden interdisziplinären Task Force „De-Radikalisierung im Strafvollzug“ einen umfassenden Maßnahmenkatalog zur Extremismus-Prävention und De-Radikalisierung im Strafvollzug erstellt. Der Großteil dieser Maßnahmen, insbesondere im Sicherheits-, Betreuungs-, Aus- und Fortbildungsbereich wurde bereits umgesetzt. Im Einzelnen verweise ich auf das als Beilage angeschlossene Dokument „Maßnahmenpaket Extremismus-Prävention und De-Radikalisierung im Strafvollzug“.

Sämtliche dieser Maßnahmen gelten bundesweit. Da sie sich jedoch primär auf Insassen beziehen, die wegen (des Verdachtes) der Mitgliedschaft bei einer Terrorgruppe oder der Unterstützung einer solchen (§§ 278b ff StGB) in Haft sind, sind Justizanstalten, in welchen diese Gruppe verstärkt vertreten ist, von den Maßnahmen in höherem Maß betroffen. Diese Gruppe umfasste im Zeitraum seit 2015 jeweils zwischen 30 und 73 Personen und entwickelte sich zuletzt wie folgt:

1/18	2/18	3/18	4/18	5/18	6/18	7/18	8/18	9/18	10/18	11/18	12/18	1/19	2/19	3/19
68	69	66	63	67	73	69	64	58	62	62	61	61	63	59

Im Betreuungsbereich können auf Grundlage eines Screeningsinstruments gezielte Maßnahmen bei jenen Insassen getroffen werden, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, sich im Zuge der Haft radikalisiert zu haben.

Dr. Josef Moser

